

Anglersiedlung Barleber See e.V.

Satzung Stand 28.07.2012

I. Grundsätze

1. Der Verein „Anglersiedlung Barleber See e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR Nr. 11404 eingetragen ist.

Der Verein versteht sich als Interessenvertreter aller Parzellennutzer der seit 1932 bestehenden Anglersiedlung am Barleber See, der in der ehemaligen DDR als Ortsgruppe Barleber See I des Deutschen Anglerverbandes weitergeführt wurde und sich vom Anglerverein trennt. Damit bleibt auch die Mitgliedschaft aus den alten Organisationsformen im Verein „Anglersiedlung Barleber See e.V.“ erhalten.

2. Der Name des Vereins ist: „Anglersiedlung Barleber See e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
4. Der Verein verwaltet sich selbst.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und wird vom 1. Juli des lfd. Jahres bis 30. Juni des folgenden Jahres abgerechnet.

II. Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Interessen der Mitglieder / Anlieger und die sich daraus ergebenden nachbarschaftlichen gemeinsamen Interessen, die sich aus der Existenz der Anglersiedlung ergeben, zu gestalten und zu fördern.
2. Die Ziele des Vereins sind die Vertretung der Mitglieder/Anlieger der Anglersiedlung, Jasminweg Westseite und Westufer (nachfolgend Anliegergemeinschaft) gegenüber den zuständigen Behörden und benachbarten Gemeinschaften zur Wahrung des Hauptanliegens:
 - sinnvolle Erholung und Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und Anlieger auf der Grundlage des Erwerbs des Eigentum an Grund und Boden sowie bestehende vertragliche Nutzungsrechte in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Darin eingeschlossen sind Aufgaben des Umweltschutzes sowie die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.
 - Erhaltung und Weiterentwicklung der Anglersiedlung und fördert die Ausgestaltung als gemeinnütziger Verein. Er fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung der Parzellen, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.
3. Die Anglersiedlung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

III. Rechtsstellung

1. Der Verein ist eine juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorstand vertreten.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins „Anglersiedlung Barleber See e.V.“ kann jede natürliche Person werden,
 - die in ihrer Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist,
 - diese Satzung durch ihre persönliche Unterschrift anerkennt, und
 - die Eigentümer an Grund und Boden sind oder einen Grundstückspachtvertrag mit der BIMA geschlossen haben.
 - Anträge zur Mitgliedschaft sind an den Vorstand schriftlich zu richten
2. Parzellennutzer innerhalb des Territoriums der Anglersiedlung/Anliegergemeinschaft sollten Mitglied des Vereins werden.
3. Als Eigentum an Bungalows und/oder Grund und Boden wird das persönliche Eigentum von Einzelpersonen, gemeinschaftliches Eigentum und eheliches gemeinschaftliches Eigentum angesehen.
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird vom Vorstand bearbeitet, geprüft und ggf. befürwortet. Die Mitgliederversammlung beschließt die vom Vorstand befürwortete Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Besitzwechsel muss sich der neue Besitzer innerhalb von 3 Monaten zur Mitgliedschaft erklären.
6. Der Ausschluß von Mitgliedern erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Sie fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung des e.V.
 - der Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären
 - der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam
 - es erfolgen keine finanziellen Rückerstattungen
 - im Todesfall entscheidet der Vorstand über finanzielle Rückerstattungen an die Erben
 - sinkt die Mitgliederzahl auf weniger als 10 Personen beschließt der Vorstand die Auflösung des e.V.

V. Organisation

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr bzw. wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich durch Aushang am Vereinsgebäude, Seeweg52, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vereins und Anlieger der Anglersiedlung/Anliegergemeinschaft. Ausnahmen werden durch den Vorstand beschlossen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die auf Vorstandsbeschluss eingeladenen sachkundigen Personen oder Gäste haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Satzung bzw. eine erforderliche Ergänzung mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren.
Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen und gliedert sich in: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Finanzwart und 2 Mitglieder. Die Wahl findet offen für jeden Kandidaten statt. Vorstand im Sinnedes §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
 - faßt Beschlüsse über Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a. sowie über
 - die Teil- oder vollständige Auflösung des Vereins sowie über alle Grundsatzfragen und Anträge der Mitglieder.
8. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
9. In der Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand der Tätigkeitsbericht vorzutragen. Der Finanzbericht wird durch die vertraglich gebundene Hauswirtschaftsfirma jährlich auf der Vollversammlung für das abgelaufene Jahr abgerechnet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und der Hauswirtschaftsfirma.
10. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung und die erweiterten Vorstandssitzungen unter Teilnahme der Hauswirtschaftsfirma und der 10'er-Gruppenleiter ein. Er leitet den Vorstand und regelt die Aufgabenverteilung. Zwischen den Vorstandssitzungen leitet er oder sein Stellvertreter die Geschäfte.
11. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.
12. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Auslagen sind vom Verein zu erstatten (Porto, Benzin o.ä.)

Im Innenverhältnis gilt:

13. Rechtsgeschäfte über 250,00 Euro sind vom Vorsitzenden und vom Finanzwart zu unterzeichnen. Geldgeschäfte entsprechend der jährlichen Vollversammlungsbeschlüsse werden von der Hauswirtschaftsfirma eigenverantwortlich umgesetzt und nachgewiesen.
14. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die Führung des Vereins entsprechend dieser Satzung
 - die laufende Geschäftsführung
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - die Sicherung der Finanzierung entsprechend dieser Satzung der entsprechenden Aufwendungen
 - Einflussnahme auf alle Mitglieder zur ständigen Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im Vereinsgelände
 - die Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadt Magdeburg.
15. Die Festlegungen und Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied / Anlieger verbindlich. Sollten Festlegungen und Beschlüsse des Vorstandes gegen die Satzung des e.V. verstoßen, ist der Vorstand darauf hinzuweisen. Der Vorstand hat den Mangel zu beseitigen oder die Entscheidung durch die Vollversammlung herbeizuführen.
16. Die Vollversammlung beschließt eine Finanz- und Siedlungsordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung sind.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder/Anlieger

1. Die Mitglieder/Anlieger haben Anspruch auf Unterstützung durch den Verein in allen mit dem Mitgliedsverhältnis im Zusammenhang stehenden Belangen. Sie haben insbesondere das Recht,
 - ihre Parzellen entsprechend des Kauf- und Pachtvertrages und der Siedlungsordnung zu nutzen.
 - Vorschläge zur Verbesserung der Siedlung zu machen
 - Rechenschaft über finanzielle Verpflichtungen des Vereins zu verlangen
2. Die Mitglieder/Anlieger haben die Pflicht:
 - die Satzung und die Festlegungen der Siedlungsordnung einzuhalten und zur ständigen Erhöhung von Ordnung beizutragen
 - die vom Vorstand festgelegten Beiträge und Umlagen zur Finanzierung von Gemeinschaftseinrichtungen entsprechend der Festlegung in der Satzung termingerecht zu bezahlen.
 - an der Gemeinschaftsarbeit persönlich oder durch eine von ihm beauftragte Person teilzunehmen.
 - bei Besitzerwechsel der Parzelle dies dem Vorstand und der Hauswirtschaftsfirma mitzuteilen
 - die gültige Satzung und Siedlungsordnung seinem Nachfolger zu übergeben.

VII. Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschließlich durch Umlagen.
2. Die vereinnahmten Umlagen werden entsprechend der jährlichen Vollversammlungsbeschlüsse von einer Hauswirtschaftsfirma auf ein Treuhänderkonto eingenommen und verwaltet.
 - 2.1 Verbrauchsabhängige Umlagen (z.B. Wasser) oder vertraglich gebundene Verträge, werden eigenständig durch die Hauswirtschaftsfirma abgerechnet.
 - 2.2 Jeder Anlieger erhält durch die Hauswirtschaftsfirma Einzelabrechnungen und ist für die Prüfung selber zuständig.
 - 2.3 Rücklagekosten werden auf der jährlichen Vollversammlung als Vorplanung vorgeschlagen und durch Beschluss der Vollversammlung bestätigt.
Die Abrechnung des Haushaltsplanes erfolgt auf der jährlich folgenden Vollversammlung durch die Hauswirtschaftsfirma.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Umlagen, die nach Abzug der angefallenen Kosten zur Verfügung stehen.
4. Unabhängig von der Mitgliedschaft im e.V. werden für alle Anlieger Umlagen erhoben und von der Hauswirtschaftsfirma verwaltet. Die Umlagen dienen der Finanzierung von Aufgaben, die die Siedlung insgesamt betreffen wie: Müllbeseitigung, Instandhaltung von Wasser- und Energieanlagen, Wege und Beleuchtungseinrichtungen und Farbgebung.
 - 4.1 Gekaufte und gepachtete Nebenflächen
 - Es ist durch die Anliegergemeinschaft eine Haftpflicht-Betriebshaftpflichtversicherung des im Kauf erworbenen Bruchteileigentums/Nebenflächen der Flur 297 abzuschließen. Die jährliche Abrechnung erfolgt durch eine Hauswirtschaftsfirma.
 - Mit jedem Anlieger ist eine Vereinbarung zum Pflegeobjekt einer Nebenfläche abzuschließen.

VIII. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung regelt der Vorstand die vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Er ist verpflichtet, Forderungen gegenüber Dritten geltend zu machen, Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern des Vereins zu erfüllen, Anteile des Vermögens der Mitglieder anteiligerecht je Parzelle bzw. Wochenendhaus zurück zu erstatten. Grundlage der Auszahlung des Vermögens ist die Abschlussbilanz eines Steuerberaters nach der Stuttgarter Methode.
3. Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

IX. Schlußbestimmung

- 1 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.07.2012 beschlossen.
Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Registergericht. .
2. Der Verein wird zur Erlangung seiner Rechtsfähigkeit als juristische Person durch seinen Vorstandsvorsitzenden oder den Stellvertreter nach Beschluss der Mitgliederversammlung die Registrierung des Vereins beim zuständigen Registergericht beantragen.
- 3 Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Frist beruht. Es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten..
4. Gerichtsstand ist Magdeburg.

Harald Bernutz
Vorstandsvorsitzender

Reinhard Kipp
stellv. Vorsitzender